

Entwurf einer DRSC Interpretation (IFRS) Nr. 1 (E-DRSC-Interpretation 1)

Bilanzierung von ertragsteuerlichen Nebenleistungen nach IFRS

Aufforderung zur Stellungnahme

Alle interessierten Personen und Organisationen werden um Übermittlung einer Stellungnahme bis zum **31.08.2018** an info@drsc.de gebeten. Dabei sind insbesondere Antworten zu den nachfolgend aufgeführten Fragen erwünscht. Darüber hinaus werden Stellungnahmen zu jedem in diesem Entwurf geregelten Sachverhalt erbeten. Bitte begründen Sie Ihre Ansichten.

Die Stellungnahmen werden auf unserer Homepage veröffentlicht, sofern dies nicht ausdrücklich abgelehnt wird. Bitte informieren Sie sich auf unserer Website darüber, wie wir Ihre persönlichen Daten verwenden.

Frage 1: Anwendung von IAS 37 auf die Bilanzierung von ertragsteuerlichen Nebenleistungen im deutschen Rechtskontext

Im Entwurf wird die Anwendung von IAS 37 auf die Bilanzierung von ertragsteuerlichen Nebenleistungen vorgeschrieben. Die Anwendung von IAS 12 scheidet aus, da ertragsteuerliche Nebenleistungen im deutschen Rechtskontext die Definition von Ertragsteuern nach IAS 12.2 nicht erfüllen.

Stimmen Sie dieser Sichtweise zu? Wenn nein, welche andere Vorgehensweise schlagen Sie vor und warum?

Frage 2: Übergangsvorschriften – eine Methodenänderung

Dem Entwurf zufolge stellt die Änderung der Bilanzierungsweise infolge dieser Verlautbarung keine Fehlerkorrektur, sondern eine Methodenänderung i.S.d. IAS 8 dar. Dies wird mit der bisher im IFRS-Regelwerk existierenden Regelungslücke hinsichtlich der Bilanzierung von ertragsteuerlichen Nebenleistungen begründet.

Stimmen Sie dieser Sichtweise zu? Wenn nein, welche andere Vorgehensweise schlagen Sie vor und warum?

Vorbemerkung

Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee

Das Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC) hat den Auftrag, Grundsätze für eine ordnungsmäßige Konzernrechnungslegung zu entwickeln, den Gesetzgeber bei der Fortentwicklung der Rechnungslegung zu beraten, die Bundesrepublik Deutschland in internationalen Rechnungslegungsgremien zu vertreten und Interpretationen der internationalen Rechnungslegungsstandards im Sinne von § 315e Abs. 1 HGB zu erarbeiten.

Hinweis zur Anwendung der Verlautbarung

Gegenstand von Interpretationen der internationalen Rechnungslegungsstandards im Sinn des § 315e Abs. 1 HGB („DRSC Interpretationen (IFRS)“ bzw. „Interpretationen“) sind Fragestellungen mit deutlich dominierendem nationalem Bezug, die durch das IFRS Interpretations Committee nicht in einer allgemeinverbindlichen Weise interpretiert werden können und zu denen das DRSC entsprechende Auslegungen erarbeitet.

Interpretationen werden nach sorgfältiger Prüfung aller maßgeblichen Umstände, insbesondere der gültigen IFRS® Standards, des *Framework* des IASB sowie der eingegangenen Stellungnahmen, nach Durchführung von Anhörungen in öffentlicher Sitzung beschlossen. Die vom DRSC beschlossenen Interpretationen gelten, solange keine anders lautende Regelung durch das IFRS Interpretations Committee oder den IASB beschlossen wurde, als Leitlinie für die Bilanzierung der behandelten Sachverhalte in einem Abschluss, der nach den gültigen Regelungen des IASB aufgestellt wird.

Unternehmen in Deutschland, die ihren Abschluss als gemäß IFRS aufgestellt kennzeichnen, haben daher sorgfältig zu prüfen, ob unter Berücksichtigung aller Besonderheiten des Einzelfalls eine Anwendung der Interpretationen des DRSC geboten ist.

Copyright

Das urheberrechtliche Nutzungsrecht an dieser Interpretation steht dem DRSC zu. Die Interpretation ist einschließlich ihres Layouts urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung einschließlich der Vervielfältigung und Verbreitung, der ganzen oder teilweisen Übersetzung sowie der ganzen oder teilweisen Speicherung, Verarbeitung, Vervielfältigung, Verbreitung oder sonstigen Nutzung für elektronische Speicher- und Verbreitungsmedien, die nicht durch das Urheberrecht gestattet ist, ist ohne ausdrückliche Zustimmung des DRSC unzulässig und strafbar. Wird eine Interpretation wiedergegeben, darf diese inhaltlich nicht verändert werden. Außerdem sind der vollständige Titel der Interpretation sowie die Quelle anzugeben. Jeder Anwender kann sich bei richtiger Anwendung auf die Beachtung der Interpretationen des DRSC berufen.

Herausgeber

Herausgeber: Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e. V., Zimmerstraße 30, 10969 Berlin, Tel. +49 (0)30 206412-0, Fax +49 (0)30 206412-15, E-Mail: info@drsc.de.

Verzeichnis verwendeter Abkürzungen und Begriffe

AO	Abgabenordnung
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
DRSC	Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.
f./ff.	folgende/fortfolgende
ggf.	gegebenenfalls
IAS	International Accounting Standard(s)
IASB	International Accounting Standards Board
i.S.d.	im Sinne des, der
IFRIC Update	IFRS Interpretations Committee Update
IFRS-FA	IFRS-Fachausschuss
IFRS	International Financial Reporting Standard(s)
vgl.	vergleiche
u.a.	und andere
z.B.	zum Beispiel

Bilanzierung von ertragsteuerlichen Nebenleistungen nach IFRS

Maßgebliche IFRS

IAS 12 *Ertragsteuern*

IAS 37 *Rückstellungen, Eventualverbindlichkeiten und Eventualforderungen*

Anwendungsbereich

1.

Diese Interpretation hat die Bilanzierung von steuerlichen Nebenleistungen i.S.d. § 3 Abs. 4 AO, die sich auf tatsächliche Ertragsteuern i.S.d. IAS 12.5 beziehen (ertragsteuerliche Nebenleistungen), in einem Abschluss zum Gegenstand, der nach den IFRS aufgestellt wurde, wie sie in der EU anzuwenden sind.

Hintergrund und Fragestellungen

2.

Das IFRS Interpretations Committee hatte im Jahre 2017 eine Fragestellung betreffend die Anwendbarkeit von IAS 12 bei der Bilanzierung von Zinsen und Strafen im Kontext mit Ertragsteuern diskutiert und abschließend darüber entschieden, den Sachverhalt nicht auf seine Agenda zu nehmen. In der Begründung wird ausgeführt, dass kein Unternehmenswahlrecht bestehe, ob IAS 12 oder IAS 37 zur Anwendung gelangt.¹ Welcher Standard einschlägig ist, sei sachverhaltsabhängig: Wenn ein Unternehmen einen bestimmten Betrag für Zinsen und Strafen als Einkommensteuer ansieht, dann hat es für die Bilanzierung dieses Betrags IAS 12 anzuwenden. Anderenfalls wendet es IAS 37 an. Die möglichen Kriterien für die Sachverhaltsbeurteilung, ob ein zu zahlender oder zu empfangener Betrag für Zinsen und Strafen eine Ertragsteuer darstellen oder nicht, werden durch das IFRS Interpretations Committee nicht genannt.

3.

Im Zusammenhang mit dieser Agendaentscheidung des IFRS Interpretations Committee hat das DRSC festgestellt, dass der Sachverhalt von deutschen Unternehmen unterschiedlich gehandhabt wird. Aufgrund fehlender expliziter Ausführungen innerhalb der IFRS gingen Bilanzierungs- und Prüfungspraxis bislang von einem Wahlrecht zur bilanziellen Behandlung von ertragsteuerlichen Nebenleistungen entweder nach IAS 12 oder nach IAS 37 aus. Dieses Wahlrecht lässt sich jedoch nach der Klarstellung der oben genannten Agendaentscheidung nicht länger aufrechterhalten. Aus diesem Grund beschloss das DRSC, das Thema für den deutschen Rechtsraum zu analysieren und hierzu eine Verlautbarung zu erarbeiten.

4.

Mit dieser Verlautbarung sollen folgende Fragestellungen beantwortet werden:

- a) Ist für die Bilanzierung von ertragsteuerlichen Nebenleistungen i.S.d. deutschen Steuerrechts IAS 12 oder IAS 37 anzuwenden?
- b) Welche Regelungen sind für den Ansatz, die Bewertung und den Ausweis ertragsteuerlicher Nebenleistungen zu beachten?
- c) Welche Übergangsregelungen sind bei einer etwaig bislang abweichenden Bilanzierungspraxis zu beachten?

¹ IFRIC Update September 2017, Seite 7 f.

Definitionen

5.

Folgende Begriffe werden in dieser Verlautbarung mit der angegebenen Bedeutung verwendet:

Steuerliche Nebenleistungen: Geldleistungen i.S.d. § 3 Abs. 4 AO.

Ertragsteuerliche Nebenleistungen: Geldleistungen i.S.d. § 3 Abs. 4 AO, die sich auf tatsächliche Ertragsteuern i.S.d. IAS 12.5 beziehen.

Regeln

Anwendung von IAS 37

6.

Ertragsteuerliche Nebenleistungen sind nach IAS 37 zu bilanzieren. Die Bilanzierung nach IAS 12 scheidet aus, weil diese Nebenleistungen nicht auf Grundlage des zu versteuernden Gewinns berechnet werden und folglich die Definition von Ertragsteuern nach IAS 12.2 nicht erfüllen.

[Begründung, Tz. B1-B6]

Ansatz

7.

Für die Bilanzierung von Verpflichtungen aus ertragsteuerlichen Nebenleistungen sind die Ansatzkriterien gemäß IAS 37.14 zu beachten. Danach ist eine Rückstellung dann zu erfassen, wenn eine gegenwärtige Verpflichtung aufgrund eines vergangenen Ereignisses vorliegt, ein künftiger Abfluss von Ressourcen mit wirtschaftlichem Nutzen zur Erfüllung dieser Verpflichtung wahrscheinlich und eine verlässliche Schätzung der Höhe der Verpflichtung möglich ist.

8.

Eine gegenwärtige Verpflichtung liegt vor, wenn sich ein Unternehmen dieser Verpflichtung nicht durch vorzeitige Zahlung an die Finanzbehörde entziehen kann.

[Begründung, Tz. B7]

9.

Für die Bilanzierung von Ansprüchen aus ertragsteuerlichen Nebenleistungen sind die Ansatzkriterien gemäß IAS 37.33 und .35 zu beachten. Danach ist ein Anspruch dann zu erfassen, wenn der Zufluss wirtschaftlichen Nutzens so gut wie sicher ist.

10.

Der Zeitpunkt des Ansatzes der steuerlichen Hauptleistung – einer Ertragsteuerschuld – fällt nicht zwingend mit dem Zeitpunkt des Ansatzes der ertragsteuerlichen Nebenleistungen in Bezug auf diese Ertragsteuerschuld zusammen. Sofern das maßgebliche Steuerrecht für bestimmte ertragsteuerliche Nebenleistungen einen von der steuerlichen Hauptleistung abweichenden Entstehungszeitpunkt regelt, gilt für den Ansatz der entsprechenden ertragsteuerlichen Nebenleistung dieser abweichende Zeitpunkt. Das betrifft z.B. die Rückstellung für Zinsen auf Steuernachforderungen, welche mit dem Beginn des Zinslaufs zu passivieren sind. Der Zinslauf für die Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen beginnt gemäß § 233a Abs. 2 Satz 1 AO 15 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Steuernachforderung entstanden ist.

Bewertung

11.

Die Bewertung von Verpflichtungen aus ertragsteuerlichen Nebenleistungen erfolgt mit dem bestmöglichen Schätzwert, der zur Erfüllung der gegenwärtigen Verpflichtung zum Abschlussstichtag erforderlich ist (IAS 37.36).

12.

IAS 37 enthält keine Regelungen zur Bewertung von Ansprüchen. Da der künftige Zufluss wirtschaftlichen Nutzens jedoch zum Zeitpunkt des Ansatzes eines Anspruchs nach IAS 37.33 so gut wie sicher sein muss, wird die Höhe dieses Zuflusses – der Erstattungsbetrag von ertragsteuerlichen Nebenleistungen von der Finanzverwaltung – regelmäßig bekannt sein.

13.

Verpflichtungen aus ertragsteuerlichen Nebenleistungen sind auf den jeweiligen Abschlussstichtag abzuzinsen, soweit der Abzinsungseffekt wesentlich ist (IAS 37.45). Die Abzinsungssatz bestimmt sich nach den Regelungen des IAS 37.47. Für Ansprüche aus ertragsteuerlichen Nebenleistungen spielt die Abzinsung üblicherweise keine Rolle, da der Ansatz erst zu einem Zeitpunkt erfolgt, zu dem der Zufluss wirtschaftlichen Nutzens so gut wie sicher ist.

Ausweis

14.

Ertragsteuerliche Nebenleistungen sind in der Bilanz als sonstiger Vermögenswert bzw. sonstige Rückstellung/Verbindlichkeit auszuweisen. In der Gesamtergebnisrechnung hat ein Ausweis in Abhängigkeit von dem wirtschaftlichen Gehalt der jeweiligen ertragsteuerlichen Nebenleistung zu erfolgen. Ein Ausweis als Steueraufwand bzw. Steuerertrag scheidet aus.

[Begründung, Tz. B8]

15.

Eine spätere Aufzinsung des Buchwerts der ertragsteuerlichen Nebenleistungen ist in der Gesamtergebnisrechnung im Finanzergebnis auszuweisen.

16.

In der Kapitalflussrechnung hat ein Ausweis in Abhängigkeit vom wirtschaftlichen Gehalt der jeweiligen ertragsteuerlichen Nebenleistungen zu erfolgen. Die Regelungen des IAS 7.35 f. sind nicht einschlägig.

Angaben

17.

Die Bilanzierung von ertragsteuerlichen Nebenleistungen ist in der zusammenfassenden Darstellung der wesentlichen Rechnungslegungsmethoden oder in den sonstigen Erläuterungen anzugeben (IAS 1.112(c), 117(b) und 122), wenn sie wesentliche Auswirkungen auf den Abschluss hat. Ferner sind die Regelungen in IAS 37.84 ff. zu beachten.

Übergangsvorschriften

18.

Ändert ein Unternehmen seine Bilanzierungsweise infolge dieser Verlautbarung, stellt dies wegen der bisherigen Regelungslücke keine Fehlerkorrektur, sondern eine Methodenänderung i.S.d. IAS 8 dar. Diese Änderung ist nach Maßgabe der Regelungen in IAS 8.19-8.27 umzusetzen.

Begründung

Die Begründung ist Teil der Interpretation.

Anwendung von IAS 12 oder IAS 37

B1.

Das IFRS-Regelwerk enthält keine expliziten Vorgaben, wie die Bilanzierung von ertragsteuerlichen Nebenleistungen zu erfolgen hat. In der Unternehmens- und Prüfungspraxis sowie in der Fachliteratur haben sich daher unterschiedliche Vorgehensweisen herausgebildet.

B2.

Der für die Rechnungslegung kapitalmarktorientierter Unternehmen zuständige IFRS-FA kam im Zuge seiner Beratungen zu dem Schluss, dass der in der Agendaentscheidung des IFRS Interpretations Committee aus September 2017 genannte Beurteilungsspielraum in Bezug auf die Anwendung von IAS 12 oder IAS 37 aus konzeptioneller Sicht nur zwischen unterschiedlichen steuerlichen Steuerjurisdiktionen bestehen könnte. Innerhalb einer Steuerjurisdiktion müssten die Unternehmen für ähnliche Sachverhalte zum gleichen Ergebnis kommen. Die in einem deutschen Steuerbescheid ausgewiesenen ertragsteuerlichen Nebenleistungen müssten daher von allen deutschen Unternehmen bilanziell einheitlich abgebildet werden. Diese einheitliche Abbildung innerhalb der deutschen Steuerjurisdiktion ist Ziel und Gegenstand dieser Verlautbarung.

B3.

Die bilanzielle Behandlung ertragsteuerlicher Nebenleistungen hängt von der Beurteilung ab, ob diese in den Anwendungsbereich von IAS 12 fallen oder nicht. Gemäß IAS 12.2 umfassen Ertragsteuern alle in- und ausländischen **Steuern auf Grundlage des zu versteuernden Gewinns**. Folglich müssten die ertragsteuerlichen Nebenleistungen die Definition von Ertragsteuern nach IAS 12.2 erfüllen, um in den Anwendungsbereich von IAS 12 zu gelangen. Bei Nichterfüllen dieser Definition sind ertragsteuerliche Nebenleistungen nach IAS 37 zu bilanzieren. Eine Bilanzierung nach IFRS 9 *Finanzinstrumente* scheidet mangels vertraglicher Grundlage aus.

B4.

Aus dem Wortlaut des IAS 12.2 geht nicht eindeutig hervor, ob die Berechnung **unmittelbar** oder **mittelbar** auf Grundlage des zu versteuernden Gewinns zu erfolgen hat. Unstrittig ist, dass bestimmte Abgaben, deren Berechnung unmittelbar vom zu versteuernden Gewinn abhängt – z.B. ein fester Prozentsatz auf die festgesetzte Ertragsteuer, wie etwa der deutsche Solidaritätszuschlag –, die Definition von Ertragsteuern gemäß IAS 12.2 regelmäßig erfüllen. Fraglich ist jedoch, ob die Definition gemäß IAS 12.2 auch dann erfüllt ist, wenn der Zusammenhang mit dem zu versteuernden Gewinn nur mittelbar ist, d.h. wenn in die Berechnungsformel neben dem zu versteuernden Gewinn weitere Komponenten einfließen.

B5.

Der IFRS-FA hat sich intensiv mit dieser Frage befasst sowie die Argumente für und gegen die Anwendung von IAS 12 bzw. IAS 37 auf die ertragsteuerlichen Nebenleistungen erwogen. Im Ergebnis hielt der IFRS-FA die Bilanzierung von ertragsteuerlichen Nebenleistungen nach IAS 12 für nicht sachgerecht, da man die Definition von IAS 12.2 als nicht erfüllt ansah. Stattdessen wurde eine Bilanzierung nach IAS 37 für sachgerecht erachtet. Diesem Ergebnis liegen folgende Argumente zugrunde:

- Intensität der Abhängigkeit vom zu versteuernden Gewinn: Es besteht häufig eine Abhängigkeit der ertragsteuerlichen Nebenleistungen vom zu versteuernden Gewinn. Diese erscheint jedoch nicht ausreichend, da die Höhe der ertragsteuerlichen Nebenleistungen nicht nur von der Höhe der ausstehenden steuerlichen Hauptleistung, sondern auch von anderen Faktoren abhängt, etwa dem Zeitpunkt der Zahlung der Ertragsteuer, der Absicht und der Schwere der Nichteinhaltung der geltenden Einkommensteuergesetze.
- Meinungsbild im IFRS Interpretations Committee: Der IFRS-FA hat die früheren Beratungen des IFRS Interpretations Committee zum Thema „Anwendungsbereich von IAS 12“ eingehend unter-

sucht und festgestellt, dass der Anwendungsbereich in der vorliegenden Entscheidung und bei früheren Erörterungen stets eng ausgelegt wurde. Ferner wurde in der Vergangenheit durch den Mitarbeiterstab in den Agendapapieren zu den Sitzungen des IFRS Interpretations Committee mehrfach die Meinung geäußert, dass als Zinsen und Strafen bezeichnete Beträge häufig nicht auf dem zu versteuernden Gewinn basieren und folglich typischerweise nicht in den Anwendungsbereich von IAS 12 fallen (vgl. Tz. 27 des Agendapapiers 5B vom September 2017, Tz. 40 und 41 des Agendapapiers 6 vom März 2017 sowie Tz. 20 des Agendapapiers 11A vom Juni 2004).

- Rechtscharakter von ertragsteuerlichen Nebenleistungen: Ertragsteuerliche Nebenleistungen hängen weniger am zu versteuernden Gewinn als am Besteuerungsverfahren.
- Wirtschaftlicher Gehalt von ertragsteuerlichen Nebenleistungen: Im Gegensatz zu Ertragsteuern dienen ertragsteuerliche Nebenleistungen im deutschen Rechtskreis nicht der Einnahmeerzielung eines öffentlich-rechtlichen Gemeinwesens, sondern bestimmten anderen Zwecken, z.B. dem Ausgleich des Liquiditätsvorteils des Steuerschuldners und des Liquiditätsnachteils des Steuergläubigers, der Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Gangs des Besteuerungsverfahrens durch den rechtzeitigen Eingang der Steuererklärungen, der Durchsetzung fälliger Steuerfestsetzungen u.a.

B6.

Der IFRS-FA weist darauf hin, dass sich die vorstehende Beurteilung ausschließlich auf den deutschen Rechtsraum bezieht. Das bedeutet, dass grenzüberschreitend tätige Unternehmen mit Tätigkeiten in Steuerjurisdiktionen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland Ermessen bei der Beurteilung walten lassen müssen, ob Zinsen und Strafen die Definition von Ertragsteuern in diesen Rechtskreisen erfüllen. Der IFRS-FA hält es für möglich, dass in anderen Steuerjurisdiktionen eine Anwendung von IAS 12 durchaus sachgerecht sein kann. So erstreckt sich die Sachverhaltsklärung mit der Steuerverwaltung bei Vorhandensein bestrittener ertragsteuerlicher Sachverhalte in manchen Jurisdiktionen faktisch auf die Steuerschuld insgesamt, so dass eine Trennung in steuerliche Hauptleistung und steuerliche Nebenleistungen – auch unter Berücksichtigung von einschlägigen lokalen Regelungen – nicht immer eindeutig möglich ist. In diesen Fällen erscheint es dem IFRS-FA sachgerecht, den gesamten Betrag nach IAS 12 zu bilanzieren. Dies hat innerhalb einer Steuerjurisdiktion für ähnliche Sachverhalte einheitlich zu erfolgen. Das Tatbestandsmerkmal einer mangelnden Aufteilung der Steuerschuld in Haupt- und Nebenleistung sieht er indes für den deutschen Steuerrechtsraum nicht als erfüllt an, da die Art und die Höhe von ertragsteuerlichen Nebenleistungen in den Steuerbescheiden explizit genannt werden.

Umfang der anzusetzenden Zinsen

B7.

In Bezug auf den Ansatz von Zinsen auf Ertragsteuern ist fraglich, ob die nach dem Bilanzstichtag und bis zum erwarteten Abschluss der steuerlichen Außenprüfung anfallenden Zinsanteile eine gegenwärtige Verpflichtung aus einem Ereignis der Vergangenheit oder eine zukünftige Verpflichtung darstellen. Gemäß IAS 37.19 muss eine aus Ereignissen der Vergangenheit entstandene Verpflichtung unabhängig von den künftigen Handlungen eines Unternehmens bestehen, um den Ansatz einer Rückstellung zu rechtfertigen. Insofern ist für die Bestimmung des Umfangs der anzusetzenden Zinsen ausschlaggebend, ob sich ein Unternehmen der möglichen Zinsnachzahlung im Falle eines letztinstanzlich zu seinen Ungunsten entschiedenen Steuersachverhalts entziehen kann oder nicht (z.B. durch Zahlung an die Finanzbehörde):

- Der Zahlung der **bis zum Bilanzstichtag aufgelaufenen Zinsen** auf die Steuernachforderung kann sich ein Unternehmen nicht entziehen. Diese Zinsanteile sind zum Bilanzstichtag zu erfassen.
- Für Zinsanteile, die **künftigen Veranlagungszeiträumen** zuzurechnen sind und denen sich das Unternehmen durch vorzeitige Zahlung an die Finanzbehörde **entziehen kann**, liegt keine gegenwärtige Verpflichtung aus dem Ereignis der Vergangenheit zum Bilanzstichtag vor. Ihr Ansatz scheidet somit aus.
- Für Zinsanteile, die **künftigen Veranlagungszeiträumen** zuzurechnen sind und denen sich das Unternehmen **nicht entziehen kann**, liegt dagegen eine gegenwärtige Verpflichtung aus dem Er-

eignis der Vergangenheit zum Bilanzstichtag vor. Diese Zinsanteile sind zum Bilanzstichtag zu erfassen.

Ausweis ertragsteuerlicher Nebenleistungen in der Gesamtergebnisrechnung

B8.

IAS 37 enthält keine Regelungen zum Ausweis der nach diesem Standard bilanzierten Beträge. Gemäß IAS 1.85 hat ein Unternehmen in der Gesamtergebnisrechnung zusätzliche Posten, Überschriften und Zwischensummen einzufügen, wenn eine solche Darstellung für das Verständnis der Ertragslage des Unternehmens relevant ist. Folglich obliegt die Entscheidung über den Ausweis von ertragsteuerlichen Nebenleistungen dem bilanzierenden Unternehmen. Ein Ausweis als Steueraufwand/Steuerertrag scheidet aus, da diese Posten nur Beträge aus der Anwendung von IAS 12 enthalten.